

(b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experimente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf Kfrng oder die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, dem Alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen, gleichgültig ob solche in Regierungs- oder Privatbetrieben, Fabriken, Technologischen Instituten oder sonstwo verfolgt oder ausgeführt werden.

14. (a) Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) des deutschen Staates, seiner politischen Unterabteilungen, der deutschen Zentralbank, der staatlichen, halbstaatlichen, provinzialen, städtischen oder kommunalen Behörden, oder Nazi-Organisationen, und über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen im Ausland aller Personen, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der Alliierten Vertreter disponiert werden. Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) solcher privaten Gesellschaften, Körperschaften, Trusts, Kartelle, Firmen, Teilhaberschaften und Vereinigungen, wie von den Alliierten Vertretern bestimmt, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der Alliierten Vertreter disponiert werden.

(b) Die deutschen Behörden haben volle Auskunft zu geben über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, wie oben in Unterparagraph (a) erwähnt, und haben solche Anweisungen, wie sie die Alliierten Vertreter in bezug auf Übertragung und Disponierung geben sollten, zu befolgen. Die deutschen Behörden haben, ohne daß dadurch weitere diesbezügliche Ansprüche beeinträchtigt werden, alle Wertpapiere, Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besizddokumente, die von irgendeiner im Unterparagraph (a) oben erwähnten Stellen oder Körperschaften, oder irgendeiner dem deutschen Recht unterstehenden Person innegehalten werden und sich auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen beziehen, innerhalb der Länder der Vereinten Nationen, einschließlich Aktien, Effekten, Schuldscheine und anderer Obligationen, aller im Einklang mit den Gesetzen irgendeiner der Vereinten Nationen gegründeten Gesellschaften, zur Verfügung zu stellen, zwecks Lieferung an die Alliierten Vertreter zu solcher Zeit und an solchem Ort als sie bestimmen werden.

(c) Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interefsen innerhalb Deutschlands dürfen nicht aus Deutschland entfernt, oder an irgendeine Person, die außerhalb Deutschlands wohnhaft oder geschäftlich tätig ist, ohne Genehmigung der Alliierten Vertreter übertragen oder veräußert werden.